



VDI/VDE-IT · Steinplatz 1 · 10623 Berlin

Queryella GmbH  
Herrn Dr. Leonid Glanz  
Eisenacher Weg 2  
35083 Wetter

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

KIS/HN-ARav

Berlin

2. Juni 2023

**Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Bereich  
Vernetzung und Sicherheit digitaler Systeme  
Verbundprojekt: AppRisk  
Förderkennzeichen: 16KIS1864  
Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Dr. Glanz,

als Anlage erhalten Sie unseren Zuwendungsbescheid vom 31.05.2023.

Wir bitten Sie, uns den Rechtsbehelfsverzicht und die Empfangsbestätigung umgehend einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Projektteam, Frau Holtz (Tel.: 030/310078-5786, E-Mail: daniela.holtz@vdivde-it.de) für die administrative Betreuung und Herr Röhl (Tel.: 030/310078-4095, E-Mail: Sebastian.Roehl@vdivde-it.de) für die fachliche Betreuung, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VDI/VDE  
Innovation + Technik GmbH

Christian Müller

Constanze Bohla

**Anlagen**



VDI/VDE-IT • Steinplatz 1 • 10623 Berlin

Queryella GmbH  
Eisenacher Weg 2  
35083 WetterBEARBEITET VON Daniela Holtz  
TEL +49 30 310078-5786

E-MAIL daniela.holtz@vdivde-it.de

31.05.2023

**Zuwendungsbescheid**

BETREFF **Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 68320,  
Haushaltsjahr 2023, für das Vorhaben:  
"Start-up Secure: Bewertung und Analyse von Apps für verbesserten Datenschutz und erhöhte  
Sicherheit - AppRisk"**

Förderkennzeichen: 16KIS1864

BEZUG **Ihr Antrag vom 02.02.2023  
mit Nachlieferungen bis zum 31.05.2023**

- ANLAGE - „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) (Stand: Dezember 2022)“
- Gesamtfinanzierungsplan
  - Liste der Gegenstände
  - Vordruck „Empfangsbestätigung“
  - Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
  - Hinweise für Zahlungsempfänger
  - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
  - Merkblatt zum Besserstellungsverbot und Selbsterklärung zur Geltung des  
Besserstellungsverbots
  - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis
  - Vordruck „Genehmigungen zur Nutzung des Sachberichtes und Anlagen“ zum  
Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/  
Zahlungsplan**

**im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis  
zu**

753.750,74 €

(in Buchstaben: Sieben-fünf-drei-sieben-fünf-null-Komma-sieben-vier Euro), höchstens jedoch  
in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Fördersatzes wurden die  
Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die  
zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar,  
spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).]

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe  
der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwen-  
dungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt.  
Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig  
anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazu-  
gehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Fest-  
setzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NABF  
auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und  
wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem  
Antrag vom 02.02.2023 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von  
uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten  
Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

190.000,00 €	im Haushaltsjahr	2023
152.000,00 €	im Haushaltsjahr	2024
76.000,00 €	im Haushaltsjahr	2025
205.750,74 €	im Haushaltsjahr	2026
130.000,00 €	im Haushaltsjahr	2027.

Die kassenmäßige Inanspruchnahme der Zuwendungsmittel ist zunächst entsprechend den im Bescheid genannten Jahresraten vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hierdurch Zeit-, Arbeits- und Finanzplanung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Sollte der tatsächliche Mittelbedarf von dieser vorläufigen Planung abweichen, werden wir im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine entsprechende Anpassung vornehmen. Darüber hinaus sind alle im Laufe des Projektes notwendigen Änderungen der kassenmäßigen Inanspruchnahme unverzüglich dem Projektträger mitzuteilen.

Die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres ist, unabhängig von den zzt. als verfügbar ausgewiesenen Zuwendungsmitteln, mit dem tatsächlichen Bedarf zu melden und bis **15.11.** vorzulegen.

**Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.**

## **2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

**Die beigefügten NABF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.**

**Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.**

**Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:**

### **- Besserstellungsverbot**

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbots nach Nr. 2.2.1 NABF hingewiesen. Vergütungsvereinbarungen, die die Grenzen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) übersteigen, sowie sonstige, nicht monetäre Besserstellungen bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers sowie des Bundesministeriums der Finanzen. Hierzu wird auf das beigefügte Merkblatt zum Besserstellungsverbot hingewiesen. Die darin enthaltene Selbsterklärung zur Geltung des Besserstellungsverbot ist unverzüglich ausgefüllt vorzulegen sofern noch nicht erfolgt. Bei Bedarf ist beim Zuwendungsgeber unverzüglich unter Darlegung der zwingenden Gründe eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot schriftlich zu beantragen. In diesem Fall setzt eine Weiterförderung nach dem 31.12.2023 eine Genehmigung der Ausnahme voraus.

Es bestehen bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der Einhaltung des

Besserstellungsverbotes, sofern der Zuwendungsempfänger diesem unterliegt, gewährt.  
Bei Verstößen gelten die allgemeinen Regeln des Widerrufs.

- **Beihilferechtlicher Hinweis:**

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als **ad-hoc-Beihilfe** nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3–6) sowie der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39)) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 500.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung

aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO). Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO.

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Ausgaben gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Ausgaben bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

#### - **Subventionscharakter der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind mit Schreiben vom 11.01.23 über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit Schreiben vom 13.05.2023 bestätigt. Der Inhalt dieses Schriftwechsels wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- **Verwertungsplan**

Zweck dieser Zuwendung ist es, den Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und/oder Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und weiter auszubauen.

Sie sind verpflichtet, den von Ihnen vorgelegten Verwertungsplan umzusetzen.

Die Verwertung der Projektergebnisse hat für die Dauer der Aktualität der Technologie vorrangig am Standort Deutschland zu erfolgen. Eine zusätzliche Nutzung im EWR oder der Schweiz ist nicht eingeschränkt.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Festlegungen im Rahmen der Fortschreibung des Verwertungsplans bedürfen unserer Zustimmung.

- **Auszahlungssperren**

Die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans wird kassenmäßig gesperrt:

- Lfd. Nr. 1, 4 der Pos. 0835 bis zur Vorlage konkreter Angebote;
- Lfd. Nr. 1, 2, 4 und 6 der Pos. 0850 bis zum Vorliegen einer Vereinbarung mit der TU Darmstadt über den Rückkauf der gebrauchten Gegenstände, die den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids für das Projekt Queryella entspricht.

Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen.

Über eine Aufhebung der Sperre entscheiden wir durch schriftlichen Änderungsbescheid nach Vorlage prüffähiger Unterlagen.

Wir behalten uns für die von der Sperre betroffenen Ansätze einen Teilwiderruf dieses Bescheides vor (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Sofern Sie innerhalb einer gesperrten Position Mittel abrufen, ist darauf zu achten, dass bei Vorlage der Zahlungsanforderung eine von Ihnen unterzeichnete Erklärung beigefügt wird, dass keine gesperrten Mittel in der Zahlungsanforderung enthalten sind.

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 2.1.1 NABF hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

**- Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NABF,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**- Personalausgaben**

1. Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Nr. 2.2.4 NABF ist vorhabenbezogen der tatsächliche zeitanteilige Einsatz der im Finanzierungsplan veranschlagten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen regelmäßig fortzuschreiben, damit die Personalausgaben verursachungsgerecht in den zahlenmäßigen Nachweisen erfasst werden können.
2. Die ermittelten Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilmäßig abgerechnet werden.

**- Vergabe von Aufträgen**

Ergänzend zu den Regelungen in den NABF gilt:

Aufträge bis zu einem Höchstwert von 30.000 € (ohne USt.) dürfen gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden, ohne dass weitere Gründe nach § 8 Abs. 4 UVgO vorliegen müssen.

Um die Wirtschaftlichkeit der Vergabe zu gewährleisten, sind folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten:

- Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag gemäß § 14 UVgO)
- Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden.
- Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (inkl. Leistungsbeschreibung).

Die Vergabe von Aufträgen ist nach § 6 UVgO zu dokumentieren.

Die Zulässigkeit einer Vergabe im Wege der Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nrn. 1 bis 16 bleibt unberührt. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, soll gewechselt werden. Nr. 2.4 NABF ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

- **Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Abweichungen von der beigefügten "Liste der Gegenstände" bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für den Zweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werden wir nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 2.1.5 NABF und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind Sie verpflichtet, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0850 des Gesamtfinanzierungsplans) übersteigt,

- für andere wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden oder
- dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und das BMBF an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich der Liste der Gegenstände) bitten wir, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Wir werden Ihnen dann unsere Entscheidung, welche Maßnahme von Ihnen zu treffen ist, schriftlich mitteilen.

- **Reisen**

Für notwendige Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt / begründet waren (z.B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm), ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen. Ohne vorherige Zustimmung können diese Reisen nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die beigefügten "Hinweise für Zahlungsempfänger" sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Zur Anforderung der Fördermittel ist das halbelektronische Hybridverfahren „profi-Online“ anzuwenden. Bei Fragen zum Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen auch die Vorgaben der Nr. 4.2 NABF (s. beiliegendes Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis) berücksichtigen.

Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 4.3 NABF eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste nach beiliegendem Muster) beizufügen. Für den zahlenmäßigen Nachweis geht Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein DV-Vordruck zu.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NABF ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF kann abgerufen werden unter der URL <http://www.bmbf.de/bmbfservice/4607.php> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmbf2006“.
2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.
3. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

3.1 **Anmeldung**

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2 **Abmeldung, Domainaufgabe**

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: [website@bmbf.bund.de](mailto:website@bmbf.bund.de) darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenz Zeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenz Zeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei uns angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenz Zeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Müller



Constanze Bohla

**Gesamtfinanzierungsplan**

für die Zeit vom 01.06.2023 bis 31.05.2024

**Förderkennzeichen: 16KIS1864****Thema:** Start-up Secure: Bewertung und Analyse von Apps für verbesserten Datenschutz und erhöhte Sicherheit - AppRisk -**Name des Zuwendungsempfängers:** Queryella GmbH**Ausführende Stelle:** Queryella GmbH

<b>Ausgaben</b>		
0812	Beschäftigte E12-E15	413.408,16 €
0817	Beschäftigte E1-E11	0,00 €
0820	Lohnempfänger(innen) / Sonstige	0,00 €
0822	Beschäftigungsentgelte	166.496,00 €
0831	Gegenstände bis 800/410/400 €	1.271,67 €
0834	Mieten und Rechnerkosten	13.860,00 €
0835	Vergabe von Aufträgen	75.366,00 €
0843	Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben	23.865,13 €
0846	Dienstreisen	8.000,00 €
0850	Gegenstände & andere Investitionen > 800/410/400€	51.483,78 €
0861	Gesamtausgaben	753.750,74 €
0862	Eigenmittel	0,00 €
0863	Mittel Dritter	0,00 €
0864	Bundesmittel	753.750,74 €

**Kassenmäßige Bereitstellung**

<b>Jahr</b>	<b>Zuwendung</b>
2023	190.000,00 €
2024	152.000,00 €
2025	76.000,00 €
2026	205.750,74 €
2027	130.000,00 €

<b>Sperren</b>	
<b>Position</b>	<b>gesperrter Betrag</b>
0835 Vergabe von Aufträgen	38.000,00 €
0850 Gegenstände > 800/410/400 €	12.664,67 €

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger des BMBF

## **Anlage**

zum Zuwendungsbescheid vom 31.05.2023 an: Queryella GmbH

Förderkennzeichen: 16KIS1864

### **Liste der Gegenstände**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl</b>
1.	Leistungsstarke Notebooks gebraucht	2
2.	Workstation gebraucht	1
3.	Server	1
4.	MacBook gebraucht	2
5.	Leistungsstarkes MacBook	3
6.	iPhones gebraucht	3

---

**Summe in EUR 51.483,78**

## Anlage

zum Zuwendungsbescheid an: Queryella GmbH, Wetter

### Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

- (1) Sie sind gehalten, Anfragen und Aktivitäten des BMBF wie z. B. Messen oder gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen bzw. sich daran zu beteiligen.
- (2) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass notwendige Änderungsanträge grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Laufzeitende des Projektes in Schriftform zu stellen sind.
- (3) Sie sind verpflichtet unverzüglich anzuzeigen, wenn für Ihr Unternehmen hinsichtlich Lieferungen und Leistungen Dritter eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG vorliegt oder nachträglich eintritt. Wir behalten uns für den in der Zuwendungssumme enthaltenen Teil der bewilligten Ausgaben in Bezug auf den die Umsatzsteuer betreffenden Anteil einen Teilwiderruf dieses Bescheides vor (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Sofern Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG allgemein oder in Bezug auf das konkrete Förderverhältnis haben oder zu einem späteren Zeitpunkt erwerben sollten, dürfen ab Zeitpunkt des Erwerbs der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nur die Entgelte (Preise ohne USt) berücksichtigt werden. Solange und soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, haben Sie die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen; es dürfen dann nur die Nettobeträge veranschlagt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann ebenso Anlass zum (Teil-)Widerruf nach Maßgabe dieses Bescheides geben (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

### **Hinweise zum Gesamtfinanzierungsplan**

- (4) Die beantragten Ausgaben in der Pos. 0846 (Dienstreisen In- und Ausland) wurden einvernehmlich auf 8.000,00 € gekürzt.
- (5) Die in der Pos. 0835 (Vergabe von Aufträgen) beantragten Ausgaben i.H.v. 2.608,08 € wurden einvernehmlich in die Pos. 0843 (sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben) verschoben.
- (6) Die in der Pos. 0846 (Dienstreisen Inland) beantragten Ausgaben i.H.v. 7.650,00 € wurden einvernehmlich in die Pos. 0843 (sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben) verschoben.